

Baudepartement
Olympstrasse 10, Brunnen
Postfach 1250
6431 Schwyz

Gersau, 16. Mai 2022

Vernehmlassung Teilrevision des Enteignungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr.

Gegenstand

Mit der erheblich erklärten Motion M 14/20 „Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen“ soll die Entschädigung bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 inskünftig das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGGB betragen. Damit wird an geltendes Bundesrecht angeglichen.

Stellungnahme

Grundsätzlich ist man sich in der FDP.Die Liberalen einig, dass Enteignungsverfahren nur als letztes Mittel und nur dann, wenn alle anderen Lösungen versagt haben, einzuleiten sind. Und sollte es zu Enteignungen führen, muss die Schadloshaltung gegenüber den Enteigneten fair und von hoher Priorität ausgestaltet werden.

Da der Wert für Kulturland nicht von einem eigentlichen Marktwert bestimmt wird, stehen bei Enteignungen von Kulturland beim Grundeigentümer nicht die finanzielle Entschädigung im Vordergrund, sondern eher echter Realersatz.

Es ist kaum anzunehmen, dass gegenüber heute weniger Kulturland enteignet wird, wenn für die Enteignung das Dreifache des ermittelten Höchstpreises bezahlt werden muss. Weiter kann man argumentieren, dass in Anbetracht von einer dreifachen Entschädigung und langen Verfahrensfristen bei Enteignungen die Landkosten bei einer möglichen gütlichen Einigung wesentlich erhöht werden.

Das ausschlaggebende Argument, welches für die Vorlage spricht, ist, dass es keine Ungleichbehandlung gibt, ob jemand von Bund, Kanton oder Gemeinde enteignet wird.

Die FDP.Die Liberalen befürwortet die Teilrevision des Enteignungsgesetzes mit der Harmonisierung zur heutigen Lösung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht mit einer vorgesehenen Entschädigung in der Höhe vom Dreifachen des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Sekretärin

